

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

54 (24.2.1934) Badischer Staatsanzeiger

Badischer Staatsanzeiger



Folge 31

24. Februar 1934

Amtlicher Teil

Aufruf an die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Körperschaften

Wie die Pressestelle beim Staatsministerium mitteilt, hat der badische Finanz- und Wirtschaftsminister folgenden Aufruf erlassen:

Die Badische Regierung hat zu einem Generalangriff gegen die Wirtschaftsnot und Arbeitslosigkeit im Grenzland Baden aufgerufen. Mit allen Kräften muß versucht werden, auch dem letzten Arbeitslosen wieder Arbeit und damit Brot zu geben.

Reich und Land, Städte und Gemeinden haben im vergangenen Jahre große Mittel eingesetzt, um die Wirtschaft, die in Baden unter besonders ungünstigen Verhältnissen zu arbeiten hat, neu zu beleben. Dies ist auch in dem angestrebten Maße gelungen. Alle Maßnahmen der Regierung und Behörden hätten nicht den Erfolg gehabt, wenn nicht auch die Wirtschaft selbst und jeder einzelne Volksgenosse seinen Teil dazu beigetragen und am großen Werk des Aufbaues mitgewirkt hätte. Es geht jeden Einzelnen an, hier weiter mitzuhelfen und die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Regierung zu unterstützen. Insbesondere müssen dabei Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reiches, des Landes, der Gemeinden und öffentlichen Körperschaften allen ein lebendiges Beispiel geben. Es werden diesmal nicht neue Opfer verlangt; der Wirtschaft wird Arbeit und dadurch den Arbeitslosen ihre Arbeitsstelle wieder gegeben, wenn jeder mit Anstrengungen, die er vielleicht glaubt verschieben zu müssen, nicht zurückhält. Dadurch tragen alle nach Kräften dazu bei, um das begonnene Werk der Wirtschaftsbelebung zu fördern.

Helfe darum jeder nach besten Kräften mit, daß das Ziel unseres großen Führers, der Wiederaufstieg unseres Volkes, erreicht wird.

Richtlinien für die Handhabung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933

(Reichsgesetzblatt I S. 285.)
Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

1. Bildet der Gegenstand selbst das Symbol, so ist seine Verwendung und Verbreitung nur dann zulässig, wenn er ein Erzeugnis der bildenden Kunst oder des Kunstgewerbes ist, z. B. Bilder und Plaketten führender Persönlichkeiten, Orden, Medaillen oder Orden, SA-Figuren.
2. Wird das Symbol an dem Gegenstand oder in Verbindung mit ihm dargestellt, so ist seine Verwendung nur dann zulässig, wenn der Gegenstand selbst oder seine Bestimmung eine innere Beziehung zu dem Symbol hat, z. B. das Hakenkreuz an der Fahnenstange. Nicht zulässig ist die Verwendung des Symbols insbesondere, wenn dieses zu dem Zweck angebracht wird, den Gegenstand zu verzieren oder seine Abfallsfähigkeit zu steigern, z. B. Verwendung des Hakenkreuzes oder der deutschen Farben auf Kinderpielbällen, Sparbüchsen, Papier, Manuskripten, Schokolade — und Tabakpackungen. Die Verwendung des Symbols zu Reklamewezwecken ist in jedem Falle unzulässig.
3. In allen Fällen der Ziffer 1 und 2 ist die Verwendung des Symbols minderwertig oder mit entstellendem Beiwort versehen ist, z. B. bei künstlerisch minderwertigen Bildnissen, bei selbstleuchtenden Hakenkreuzen.
4. Durch Erlaß von Polizeiverordnungen (§ 8 des Gesetzes) ist die Verwendung von Symbolen durch Singen und Spielen von Liedern und bei der Übergabe von Erzeugnissen der Literatur für unzulässig zu erklären, wenn die künstlerische Gestaltung oder die Vorführung minderwertig ist, oder wenn die Vorführung unter Umständen erfolgt, die der Würde des Symbols nicht entsprechen, z. B. das Spielen der Nationalhymne in Potpourris oder traditioneller Armeemärsche zum Tanz.
5. Die parteiamtlich zugelassenen Abzeichen der NSDAP, sowie Bilder des Führers in Form von Hüften und Plaketten, dürfen nicht ohne Zustimmung der Reichsleitung der NSDAP, (des Reichsgeschäftsführers, München, Braunes Haus) verwendet werden. Liegt im Zeitpunkt der Entscheidung eine Erlaubnis oder ein Verbot der Reichsleitung vor, so ist

die entscheidende Behörde hieran gebunden. Liegt die Stellungnahme der Reichsleitung noch nicht vor, so ist sie vor Erlaß der Entscheidung einzuholen und dieser zugrunde zu legen.

Benutzung abgemeldeter Kraftfahrzeuge durch die NS-Volkswohlfahrt

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat Kraft- und Personenkraftwagen sowie Krafttraber, die gegenwärtig nicht zugelassen sind, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, wenn sie vorübergehend und ausschließlich zur Beförderung von Spenden für die Winterhilfe benutzt werden.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr durch diesen Verzicht auf die Gebühren nicht berührt werden.

lizeiprüfungen, Polizeidirektionen) angewiesen, für die Zulassung gegenwärtig nicht zugelassener Last- und Personalkraftwagen sowie Krafttraber keine Gebühren nach der Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr vom 3. August 1933 zu erheben, wenn die Fahrzeuge vorübergehend und ausschließlich zur Beförderung von Spenden für die Winterhilfe benutzt werden und dies von dem für den Antragsteller zuständigen Gauwaller der NS-Volkswohlfahrt unter Beibringung des Dienststempels bescheinigt wird. Die Zulassung der Kraftfahrzeuge ist unter Festsetzung einer angemessenen Nutzungsdauer zeitlich zu beschränken.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr durch diesen Verzicht auf die Gebühren nicht berührt werden.

Diese Anordnung verliert mit dem 1. Mai 1934 ihre Gültigkeit.

Auszahlung der Militärrenten

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

Die Militärrenten werden im Monat Februar bereits am Dienstag, den 27. Februar 1934 ausbezahlt. Die Militärrentenempfänger werden daher gebeten, ihre Versorgungsgebühren schon am 27. Februar am Posthalter abzuholen.

Eintreffen von 646 Saarkindern zur Erholung in Baden

Wie die NS-Volkswohlfahrt, Gauführung Baden, mitteilt, treffen am Samstag, den 24. Februar, 15,32 Uhr, mit einem Sonderzug 646 erholungsbedürftige Saarländer, die in verschiedenen badischen Pflanzstätten untergebracht werden sollen, in Karlsruhe ein. 22 Kinder werden durch städtische Omnibusse, die die Stadtverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat, nach Eggenstein, Leopoldshafen und Hochstetten weiterbefördert werden. Den Saarländern sind 48 Begleiter, Ärzte und Sanitäter beigegeben.

Die badischen Volksgenossen werden den Kindern einen würdigen Empfang bereiten und sie in liebevoller Pflege nehmen. An allen Haltestellen und Umsteigestationen werden die Kinder von den Spitzen der Behörden, den Amtswaltern der NSDAP, der NS-Volkswohlfahrt, sowie von der HJ, und dem Jungvolk begrüßt und in Empfang genommen werden. Der Aufenthalt der Kinder ist für die Dauer von 6 Wochen vorgesehen.

Die Saarländeraktion wird von der NS-Volkswohlfahrt, Gauführung Baden, Abt. Erholungs- und Pflege, Pg. Schaufelberger, durchgeführt.

Gegen alle Preissteigerungen

Das badische Handwerk zur Preisgestaltung.

Der Vorstand der Badischen Handwerkskammer hielt am Mittwoch, den 21. d. M., mit dem Vorsitzenden der Landesfachverbände Badens eine gemeinsame Tagung ab. Nach einem kurzen Bericht des Präsidenten der Kammer, Herr Näher, Heidelberg, über die Neuorganisation des Handwerks in Baden wurde in eingehender Aussprache die Preisgestaltung des Handwerks erörtert, nachdem eine Reihe von Klagen seitens der Regierung, von Kommünen, Architekten, vom Haus- und Grundbesitz über allzu hohe Preise eingegangen war. Man war sich darüber einig, daß viele Preisforderungen, an sich verhältnismäßig und berechtigt, zur Zeit ihre Grenze finden müssen an dem Lebensinteresse der ganzen Nation. Die Grundlinie der Politik der Reichsregierung zur Ueberwindung der Arbeitslosigkeit geht bekanntlich dahin, durch öffentliche Aufträge den Beschäftigungsgrad der Wirtschaft zunächst mäßig zu steigern. Wer dieser Politik entgegenarbeitet, verlangsamt und gefährdet den wirtschaftlichen Gesundungsprozess. Solch unbewusstes Entgegenarbeiten liegt in der in den letzten Monaten leider zu beobachtenden Tendenz mehr oder minder starker Preissteigerungen. Die Aussprache ergab Uebereinstimmung der Vorsitzenden der Landesfachverbände dahin, daß sie gegenwärtig Preissteigerungen ablehnen, soweit nicht durch Erhöhung bestimmter Preisgrundlagen wie z. B. Preise für Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate oder sonstiger wichtiger Preisbildungsfaktoren eine Anpassung unbedingt erforderlich ist. Jedenfalls ist jede Preissteigerung bis auf weiteres zu vermeiden. Wo sie bereits vorgenommen ist, muß sofort überprüft werden, inwieweit sie rückgängig gemacht werden kann. Unberechtigte Preissteigerungen, durch welche die Maßnahmen der Reichsregierung für Arbeitsbeschaffung und Wiederbelebung der Wirtschaft gefährdet werden, sowie aber auch Preissteigerungen auf Grund nachlässiger Zahlung von Lieferantenrechnungen, Tarifforderungen, Feuerlichen und sozialen Abgaben müssen als unmoralisch und gegen die guten Sitten verstoßend geahndet werden.

Das Badische Handwerk warnt aber andererseits die Öffentlichkeit dringend davor, vorschnell zu urteilen und jedesmal den letzten Verkäufer für Preissteigerungen verantwortlich machen zu wollen. Er ist leider sehr oft nur der Bebrängte, der die Preissteigerungen seiner Vorlieferanten weiterreichen muß.

Pressegeschäftlich verantwortlich: H. Moraller, Karlsruhe

Keine willkürliche Festsetzung der Arbeitsbedingungen

Der Reichsarbeitsminister zur Frage der Tarifverträge

* Berlin, 23. Febr. Zu einer kürzlich verbreiteten Verlautbarung des Treuhänders der Arbeit für den Bezirk Berlin-Brandenburg teilt, um Zweifel auszuschließen, der Reichsarbeitsminister ergänzend folgendes mit:

Es ist selbstverständlich, daß das Inkrafttreten des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit nicht zu einer Aufhebung aller tariflichen Bindungen und zu einer mehr oder weniger willkürlichen Festsetzung der Arbeitsbedingungen führen darf.

Infolgedessen sieht das Gesetz in den Ueberleitungsbestimmungen auch die Möglichkeit einer Verlängerung der Tarifverträge und Tarifordnungen vor. Es bedarf aber eingehender Prüfung, wie weit von dieser Verlängerung bisher geltender Tarifverträge Gebrauch zu machen ist. Soweit es angängig erscheint, wird der ordnungsmäßige Erlaß neuer Tarifordnungen unter Mitwirkung der neuen Sachverständigenausschüsse einer einfachen Verlängerung der alten Abmachungen vorzuziehen sein. Hierüber schweben noch Erwägungen, die bisher noch nicht abgeschlossen sind. Die Bekanntmachung des Treuhänders für Berlin-Brandenburg ist nur als eine Bestätigung des mehrfach auch von der Reichsregierung ausgesprochenen Grundsatzes zu werten, daß für irgend eine Benurteilung über das künftige Schicksal der Arbeitsbedingungen nicht der mindeste Anlaß besteht. Die Form der Sicherung der Arbeitsbedingungen wird rechtzeitig von der Reichsregierung bekannt gegeben werden.

denburg ist nur als eine Bestätigung des mehrfach auch von der Reichsregierung ausgesprochenen Grundsatzes zu werten, daß für irgend eine Benurteilung über das künftige Schicksal der Arbeitsbedingungen nicht der mindeste Anlaß besteht. Die Form der Sicherung der Arbeitsbedingungen wird rechtzeitig von der Reichsregierung bekannt gegeben werden.

Ungültigkeitserklärung von Kündigungen und Entlassungen bei der niederschlesischen Bergbau-AG. Neu-Weiß-Stein.

* Waldenburg, 23. Febr. Der Treuhänder der Arbeit hat folgende Anordnung erlassen: Die in den Betrieben der Niederschlesischen Bergbau-AG. Neu-Weiß-Stein seit dem 12. Januar vorgenommenen Kündigungen und Entlassungen von Bergarbeitern werden hiermit für ungültig erklärt. Weitere Kündigungen sind unzulässig. Diese Anordnung gilt bis auf Widerruf.

Neues geistliches Ministerium

* Berlin, 23. Febr. Kirchenamtlich wird durch den Evangelischen Pressedienst mitgeteilt:

Der Reichsbischof hat zu Mitgliedern des Geistlichen Ministeriums berufen: Den Pfarrer D. Dr. Forsthoff, zur Zeit stellvertretender Landespfarrer in Koblenz, den Pastor D. Engelle, Direktor des Rauhen Hauses in Hamburg.

Das reformierte Mitglied des bisherigen geistlichen Ministeriums, Studiendirektor Pfarrer Weber aus Elberfeld, führt die Geschäfte kommissarisch weiter.

Die Mitglieder des geistlichen Ministeriums führen ihr Amt ehrenamtlich. Die Amtsbezeichnung „Kirchenminister“ fällt in Zukunft fort. Das geistliche Ministerium wird am Donnerstag nächster Woche zusammen treten und eine Erklärung abgeben.

D. Dr. Heinrich Forsthoff, das untere Mitglied des geistlichen Ministeriums, ist 1871 im Rheinland geboren. Seit über drei Jahrzehnten war er in verschiedenen Gemeinden des rheinischen Industriegebietes tätig, zuletzt in Mülheim an der Ruhr. Anfang dieses Jahres wurde er zum stellvertretenden Landespfarrer für das Rheinland berufen.

D. Frh. Engelle, das lutherische Mitglied des geistlichen Ministeriums, ist im Jahre 1878 in Schleswig-Holstein geboren. Nach Abschluß seines theologischen Studiums war er zunächst Geistlicher der Inneren Mission in Schleswig-Holstein und wurde dann im Jahre 1910 an die Hauptkirche nach Altona berufen. Im Jahre 1925 übernahm er die Leitung des von Wichern begründeten Rauhen Hauses in Hamburg. Bis zum Jahre 1932 war er Vorsitzender des Nordbundes evangelischer Jungmännervereine.

Direktor Otto Weber, das reformierte Mitglied des geistlichen Ministeriums, ist 1902 im Rheinland geboren. Nach Abschluß seiner theologischen Studien wurde er 1928 Dozent, später Direktor der Reformierten theologischen Schule in Elberfeld. Im reformierten Kirchenamt des Westens nimmt er eine führende Stellung ein. Seit dem Frühjahr v. J. hat er im Stab des Reichsbischofs gearbeitet und war an den Vorarbeiten für die neue Kirchenverfassung beteiligt. Direktor Weber gehörte schon dem ersten auf der Wittenberger Nationalkonferenz vom Reichsbischof berufenen geistlichen Ministerium sowie dem zweiten, anfangs Dezember gebildeten Ministerium an.

Hakenkreuzflagge auch auf den kirchlichen Gebäuden

Eine Verordnung des Rottenburger Bischofs

Rottenburg, 23. Febr. Der Bischof von Rottenburg hat über die Beflaggung mit den neuen Reichsfahnen Klare und unmissverständliche Richtlinien herauszugeben.

Er ordnet an, daß künftig bei vaterländischen Anlässen auch die Hoheitszeichen des Reiches (Hakenkreuzflagge und Schwarz-Weiß-Not) an Kirchen und kirchlichen Gebäuden aufzuziehen sind.

Bei rein kirchlichen Veranstaltungen kann sich die Beflaggung, soweit sie üblich ist, auf die kirchlichen Farben beschränken. Für Tage allgemeiner Beflaggung erfolgt jeweils besondere Anordnung.

„Der Führer“